



Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

Am **20. Juni 2019** ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (44. BImSchV) in Kraft getreten.

Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (kurz: MCP-Richtlinie) in deutsches Recht.

Mit der 44. BImSchV werden die folgenden Punkte geregelt:

- Neue und teilweise verschärfte Emissionsgrenzwerte,
- Verkürzung der Messintervalle,
- Neue Nachweis-, Dokumentations- und Meldepflichten,
- Erstellung eines Registers der Feuerungsanlagen durch die zuständigen Überwachungsbehörden.

Das genannte Register ist öffentlich zugänglich.

Mit der 44. BImSchV sind **Anzeigepflichten** verbindlich vorgegeben.

Betroffene Anlagen

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

1. **genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen** (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von **mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt**, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden;
2. **genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen** (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von **weniger als 1 Megawatt**, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; und
3. **gemeinsamen Feuerungsanlagen** gemäß § 4 mit einer Feuerungswärmeleistung von **mindestens 1 Megawatt**, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt.

Genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Verordnung ist eine Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf.

Bestehende Anlagen (§ 2):

„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Anzeigepflichten

Für Betreiber von Anlagen, welche der 44. BImSchV unterliegen, gelten die folgenden Anzeigepflichten:

- Anzeige einer **Neuanlage**
(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV),
- Anzeige einer **bestehenden Anlage**
(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV),
- Anzeige einer **emissionsrelevanten Änderung**
(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV),
- Anzeige eines **Betreiberwechsels**
(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV),
- Anzeige einer **endgültigen Stilllegung**
(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV).

Neuanlagen sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bestehende Anlagen (Anlage vor dem 1.12.2018 in Betrieb genommen) sind bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen.

Einzelf Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Jede emissionsrelevante Änderung muss vor ihrer Durchführung sowie der Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

Die Bundesländer haben für die Anzeige unterschiedliche Formulare entwickelt, die zu nutzen sind.



Anlagenregister

Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches **Register mit Informationen** über jede gemäß § 6 zu registrierende Feuerungsanlage (Anlagenregister).

Im Anlagenregister werden folgende Informationen aufgezeichnet:

1. die für jede Anlage mitzuteilenden Informationen und
2. die Informationen, die bei emissionsrelevanten Änderungen einer Anlage mitzuteilen sind.

Bestehende Anlagen werden spätestens bis zum 30. September 2024 in das Anlagenregister aufgenommen. Diese Frist gilt für die Aufnahme in das Register, bestehende Anlagen sind dennoch bis zum 1.12.2023 anzuzeigen.

Die zuständige Behörde (je nach Bundesland) macht die im Anlagenregister enthaltenen Informationen nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen öffentlich zugänglich, unter anderem auch über das Internet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

Dr. Hans Joachim Brinkjans,
Leiter Umweltreferat des Zentralverbandes Gartenbau e. V.

November 2023